

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang „Life Sciences“ der Graduate School of Life Sciences (GSLs)

**an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 19. Dezember 2008

Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-2

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgabengesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) in Verbindung mit § 29 der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. Oktober 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Promotionsstudiengangs
- § 5 Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs
- § 6 Inhalt und Ablauf des Promotionsstudiums
- § 7 Promotionsbetreuung
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Promotionsstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Promotionsstudiengangs „Life Sciences“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg unter besonderer Berücksichtigung des 1. Kapitels „Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School of Life Sciences)“ des Dritten Abschnitts der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Oktober 2006 (nachstehend auch „Promotionsverfahrensordnung“ genannt).

(2) Dieser Promotionsstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang aller an der Graduate School of Life Sciences beteiligten Fakultäten.

(3) Auf Grund des Nachweises der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wird auf Grundlage der Promotionsverfahrensordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung der akademischen Grad eines „Dr. rer. nat.“ verliehen.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

(1) ¹Der Promotionsstudiengang der Graduate School of Life Sciences ermöglicht eine strukturierte Weiterqualifikation der Promovierenden am Übergang zwischen Studium und völliger Selbständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit. ²Er bereitet auf eigenständige und leitende wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Anwendung im Bereich der Lebenswissenschaften vor und vermittelt die dazu nötigen sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ergänzende Kompetenzen.

(2) ¹Die Teilnahme an den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung in der Graduate School of Life Sciences. ²Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden diese Leistungen durch ein Diploma Supplement zur Promotionsurkunde dokumentiert.

(3) Der durch Promotionsstudium und wissenschaftliche Arbeit angestrebte Abschluss ist der akademische Grad eines „Dr. rer. nat.“.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Graduate School of Life Sciences und damit einhergehend zum Promotionsstudiengang „Life Sciences“ ergeben sich aus der Promotionsverfahrensordnung, insbesondere aus dem 1. Kapitel des Dritten Abschnitts.

§ 4 Beginn des Promotionsstudiengangs

¹Die wissenschaftliche Promotionstätigkeit kann nach der Zulassung zur Graduate School of Life Sciences jederzeit erfolgen. ²Die Einschreibung zum Promotionsstudiengang kann zweimal im Jahr zu festgelegten Zeiten erfolgen, jeweils baldmöglichst nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit.

§ 5 Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs

¹Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 6 Semester. ²Der Umfang der erforderlichen Studienleistungen beträgt in der Regel 36 Semesterwochenstunden. ³Näheres regelt § 6 dieser Studienordnung.

§ 6 Inhalte und Ablauf des Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studieninhalte sollen die Studierenden in die Lage versetzen, durch eigene Forschung methodische Kenntnisse und lebenswissenschaftliche Prinzipien auf neue Problemstellungen zu übertragen. ²Dabei sollen vor allem Fertigkeiten für die eigenständige Planung und experimentelle Durchführung wissenschaftlicher Experimente und deren Auswertung, Darstellung und Interpretation erworben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(3) ¹Das jeweilige Promotionskomitee stellt gemeinsam mit dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin die individuellen Studienleistungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. ²In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences von Umfang und Dauer der Studienleistungen nach § 5 abgewichen werden. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

(4) ¹In der Regel gliedert sich das Studienprogramm je Fachsemester wie folgt:

- a) Pflichtteil:
- Laborseminar, 1 Semesterwochenstunde, in der jeweiligen Arbeitsgruppe
 - Literatureseminar, 1 Semesterwochenstunde, in der jeweiligen Arbeitsgruppe
 - Übergreifendes Seminar, 1 Semesterwochenstunde, im Rahmen des Programms oder der Klasse
 - Klausurtagung (als Blockveranstaltung), 1 Semesterwochenstunde im Rahmen des Programms oder der Klasse
- b) Wahlpflichtteil mit in Summe 2 Semesterwochenstunden
- Methoden-Workshops
 - Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
 - Spezielle Vorlesungen
 - Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken, Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
 - Besuch von bis zu zwei Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches innerhalb von 3 Jahren ist möglich, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/Entrepreneurship und Sprachen/Kulturwissenschaft
 - Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen der Graduate School of Life Sciences.

²Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss jeweils von den verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen im Studienbuch bestätigt werden. ³Zum Erwerb der Bestätigungen können Veranstaltungen wiederholt werden.

⁴Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen ist hiervon unberührt. ⁵Jeder Promotionsstudent oder jede Promotionsstudentin soll im Laufe seiner bzw. ihrer Promotionsphase an mindestens drei internationalen Kongressen mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

⁶Als weitere zu erbringende Leistung gilt die Erstautorenschaft auf mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einem internationalen, begutachteten Journal. ⁷Hiervon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences abgesehen werden. ⁸In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission."

(5) Die Bestätigung der Teilnahme an den zwischen dem Promotionskomitee und dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vereinbarten Veranstaltungen ist für die Zulassung zur Promotionsprüfung der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 7 Betreuung der Promotion

¹Die Betreuung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin unterliegt der gemeinsamen Verantwortung des Promotionskomitees unter besonderer Verantwortung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin. ²Zur Betreuung gehören regelmäßige Treffen mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin auch im Rahmen des Pflichtteils der Studienleistung sowie mindestens jährliche Treffen mit dem Promotionskomitee, davon das Erste spätestens zwei Monate nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit. ³Das Promotionskomitee teilt die Ergebnisse dieser Konsultationen der Leitung der Graduiertenschule mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder in Unternehmen erbracht wurden, erfolgt durch das Promotionskomitee in Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.